

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

F1-VR-2002/305-02

Bearbeiter

3. September 2002

Stöckelmayer 12432

Betrifft

Voranschlag 2002; Hochwasser

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 03.09.2002

Ltg.-1018/V-9/101-2002

W- u. F-Ausschuss

H O H E R L A N D T A G !

Bereits im März des heurigen Jahres kam es in Niederösterreich entlang der Donau und in den westlichen Landesteilen zu Überschwemmungen.

Anfang Juni haben Hochwasser, Vermurungen und Erdrutsch im südlichen Niederösterreich schwere Schäden in einer Gesamthöhe von rd. 50 Millionen Euro verursacht. Die NÖ Landesregierung hat daraufhin am 2. Juli 2002 beschlossen, dass die im Landesbudget veranschlagten Mittel bis zu einer Höhe von 10,000.000 Euro für die Behebung von Katastrophenschäden – gegen nachträgliche Genehmigung durch den NÖ Landtag - überschritten werden dürfen. Die Bedeckung der Überschreitung ist in der Höhe von 6,000.000 Euro aus Bundesmitteln gemäß § 3 Abs. 3 Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr.201/1996 und in der Höhe von 4,000.000 Euro aus der von der NÖ Landesregierung am 18.12.2001 beschlossenen Ausgabenbindung 2002 vorgesehen.

Schließlich kam es durch extreme Niederschläge, beginnend mit 6. August des Jahres insbesondere in Salzburg, Steiermark, Oberösterreich und in nahezu allen Landesteilen Niederösterreichs zur schwersten Hochwasserkatastrophe seit

Menschengedenken. Ersten Stellungnahmen zufolge muss in Niederösterreich mit Gesamtschäden im Ausmaß von bis zu drei Milliarden Euro gerechnet werden. Eine seriöse Schadensbewertung ist allerdings zurzeit noch nicht möglich. Eine erste vorläufige Schadensbewertung wird dem Vernehmen nach erst Anfang Oktober vorliegen können.

Die NÖ Landesregierung hat in einer Sondersitzung am 13. August 2002 den Beschluss gefasst, dass zur Behebung von Katastrophenschäden im Jahr 2002 veranschlagte Mittel als Sofortmaßnahme gegen nachträgliche Genehmigung durch den NÖ Landtag bis zu einer Höhe von 100 Millionen Euro überschritten werden dürfen. Die Bedeckung erfolgt aus Bundesmitteln gemäß § 3 Abs. 3 Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr.201/1996, aus der von der NÖ Landesregierung am 18. Dezember 2001 beschlossenen Ausgabenbindung 2002, aus weiteren Einsparungen und allfälligen Mehreinnahmen.

In der Zwischenzeit hat die Bundesregierung eine Regierungsvorlage für ein Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2002 sowie Änderungen anderer Bundesgesetze beschlossen.

Nach dem Beschluss der Landesregierung am 13. August 2002 über Sofortmaßnahmen hat sich die Hochwassersituation derart verschärft, dass diese Mittel nicht mehr ausreichen werden. Es ist daher erforderlich, weit reichende Hilfsmaßnahmen in die Wege zu leiten und die derzeit verfügbaren Mittel deutlich zu erhöhen.

- Das Land Niederösterreich wird daher zur Beseitigung von Schäden an Hab und Gut Privater (physischer und juristischer Personen) 208 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Für die endgültige Finanzierung dieses Betrages wird ein Aufteilungsschlüssel zwischen Katastrophenfonds und Land von 60 : 40 vorausgesetzt.
- Hochwasserschäden werden im Normalfall bis zu 50 %, bei Existenzgefährdung des Geschädigten auch darüber hinaus ersetzt.
- Für den Wiederaufbau der Infrastruktur werden im Katastrophenfonds 222 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Es wird angenommen, dass in Niederösterreich etwa 111 Millionen Euro für die Beseitigung von Schäden im Vermögen der Gemeinden und des Landes erforderlich und vorzufinanzieren sein werden.

- Im Bereich des Hochwasserschutzes ist mit einem zusätzlichen Aufwand an Landesmitteln von rd. 5,3 Millionen Euro zu rechnen.
- Im Rahmen des Sonderprogramms für geschädigte Unternehmen (betriebliche Hochwasserhilfe) sowie für dringend notwendige Marketingmaßnahmen im NÖ Tourismus sind 20 Millionen Euro erforderlich.
- Für die Sanierung der Siedlungswasserwirtschaft wird eine Sondertranche des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in der Höhe von 50 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass 20 Millionen Euro auf Niederösterreich entfallen werden. Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds benötigt zur Kofinanzierung der Sanierungsmaßnahmen an Wasserleitungen und Kanälen zusätzlich 10 Millionen Euro.
- Das Land Niederösterreich ersetzt die Kosten für die Untersuchung von Hausbrunnen; nach derzeitigen Schätzungen werden etwa 300.000 Euro erforderlich sein.
- Für die Unterstützung von hochwassergeschädigten Regionalförderprojekten wird das NÖ Fitness-Programm um eine Jahrestanche von 14,53 Millionen Euro aufgestockt. Damit sollen die ursprünglich tendierten Impulswirkungen auch weiterhin gewährleistet werden.
- Die „Finanzsonderaktion für Gemeinden zur Konjunkturbelebung“ wird um 15 Millionen Euro für die Behebung von Katastrophenschäden erweitert.
- Im Rahmen des Einsatzes der Feuerwehren im gesamten Landesgebiet sind die zusätzlichen Aufwendungen für Verpflegung, Treibstoff, Fahrzeuge, Geräte, Pumpen und Ausrüstung sowie Entschädigungen für Schäden im Zusammenhang mit dem Einsatz zu bedecken. Dazu kommen die Kosten der psychosozialen Betreuung und der Unfallversicherung für die freiwilligen Helfer. Der Mehrbedarf wird mit 12,12 Millionen Euro beziffert.
- Um die betroffenen Gemeinden bei den Aufräumarbeiten zu unterstützen, werden beim NÖ Landesverein „Jugend und Arbeit“ bis zu 1.000 Arbeitslose für die Dauer eines Monats beschäftigt und an die Gemeinden überlassen. Die Kosten für die Anstellungen betragen insgesamt bis zu 1,650.000 Euro, die zu einem Drittel vom Land und zu zwei Drittel vom AMS aufgebracht werden sollen.

- Für die Beseitigung der während der Hochwasserkatastrophe angefallenen enormen Menge an Sperrmüll müssen bis zu 2 Millionen Euro bereit gestellt werden.
- Im Rahmen einer Sonderkreditaktion für hochwassergeschädigte landwirtschaftliche Betriebe soll in Kofinanzierung mit dem Bund ein Betrag von bis zu 1 Million Euro bereitgestellt werden.
- Volkswirtschaftlich in bezug auf Arbeitsplätze und Tourismus wirksame Kulturbetriebe sollen derart entschädigt werden, dass deren Bestand gesichert ist. Gemeinsam mit der Behebung von Infrastrukturschäden bei denkmalgeschützten Bauten werden Mittel bis zu einer Höhe von 5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.
- Im Rahmen der Wohnbauförderung können Bauschäden bei Wohngebäuden, die auf Grund der Erhebungen der Gemeinde-Schadenskommission feststehen und nicht von Versicherungs- und Katastrophenfondszuschüssen abgedeckt werden können, im Rahmen der § 55 Sonderfallförderung als Direktdarlehen gefördert werden. Deren Höhe ist im Einzelfall von der Schadenshöhe und sozialen Kriterien abhängig. Im Sinne einer effizienten Hilfe für die Betroffenen der Hochwasserkatastrophe können Darlehen vor einer hypothekarischen Besicherung und vor Einverleibung des Veräußerungsverbot es ausbezahlt werden. Diese grundbücherlichen Sicherstellungen können bis zu einem Förderungsbetrag von 7.000 Euro unterbleiben. Der vorläufig abschätzbare Bedarf beträgt 50 Millionen Euro.
- Darüber hinaus übernimmt das Land für Schäden an Wohngebäuden, die über die Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds und über die § 55 Sonderfallförderung hinausgehen, die Ausfallhaftung gemäß § 1356 ABGB für von den Betroffenen aufgenommene Bankdarlehen bis zu einem Rahmen von 50 Millionen Euro. Die Höhe der Haftung ist im Einzelfall von der Schadenshöhe und sozialen Kriterien abhängig und kann maximal bis zu einer Höhe von 80 % des in der Endabrechnung aufscheinenden Gebäudeschadens gehen.
- Zur Behebung von Schäden im Vermögen des Landes soll ein Überschreitungsrahmen von 20 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden.
- Im Rahmen einer außerordentlichen Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 19. August 2002 zum Thema Hochwasserhilfe, an der auch

Bundeskanzler Dr. Schüssel und die übrigen Mitglieder der Bundesregierung, der Vorsitzende der Landesfinanzreferentenkonferenz sowie die Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes teilnahmen, wurde u.a. bezüglich des Stabilitätsbeitrages gemäß Österreichischem Stabilitätspakt beschlossen: „Unter Hinweis auf Art. 6 Abs. 4 der Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2001 wird übereinstimmend festgehalten, dass glaubhaft gemachte Aufwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden für Entschädigungen oder Wiederaufbau für die Zwecke des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 nicht angerechnet werden.“

- Schließlich sind geeignete Schritte zu unternehmen, um die von der Europäischen Kommission für die Behebung von Hochwasserschäden in Aussicht gestellten EU-Mittel aus den Strukturfonds bzw. aus der EU-Landwirtschaftsförderung so rasch wie möglich anzusprechen zu können.
- Die im Bericht und Antrag genannten Zahlen entsprechen dem aktuellen Wissensstand und sind durch die Erhebungen noch nicht abschließend abgesichert. Sollte der Bund nach Vorliegen einer genaueren Bewertung des Schadensausmaßes eine nochmalige Aufstockung des Katastrophenfonds vornehmen, sind die Landesmittel im gleichen Verhältnis zu erhöhen.
- Für die obigen Maßnahmen werden insgesamt rd. 475 Millionen Euro aufgewendet. Zusammen mit dem Haftungsrahmen von 50 Millionen Euro beträgt damit die Leistung des Landes Niederösterreich für die Behebung der Hochwasserschäden 525 Millionen Euro.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

I.

Für die folgenden Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden werden Budgetüberschreitungen bis einer Gesamthöhe von 474,5 Millionen Euro genehmigt

1. Bei VS 1/44101 – Katastrophenschäden, Behebung wird zur Beseitigung von Schäden an Hab und Gut physischer und juristischer Personen inklusive der Untersuchung von Hausbrunnen eine Überschreitung bis zu einer Höhe von 208,000.000 Euro genehmigt.
2. Für den Wiederaufbau der Infrastruktur des Landes und der Gemeinden werden bis zu 111,000.000 Euro zur Vorfinanzierung der Mittel des Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt.
3. Für Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes werden Überschreitungen bis zu einer Höhe von 5,300.000 Euro genehmigt.
4. Im Rahmen des Sonderprogramms für betriebliche Hochwasserhilfe sowie für Marketingmaßnahmen im NÖ Tourismus wird im Bereich Wirtschafts- und Tourismusförderung eine Überschreitung bis zu einer Höhe von 20,000.000 Euro genehmigt.
5. Für Sanierungsmaßnahmen an siedlungswasserwirtschaftlichen Einrichtungen wird die Zuführung an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds um insgesamt 10,000.000 Euro erhöht.
6. Das NÖ Fitness-Programm wird um eine Jahrestanche von 14,530.000 Euro aufgestockt.
7. Die „Finanzsonderaktion für Gemeinden zur Konjunkturbelebung“ wird um 15,000.000 Euro für die Behebung von Katastrophenschäden erweitert.
8. Für den Katastrophendienst der Feuerwehren und zur Behebung von Schäden an Geräten und Ausrüstung der Feuerwehren im Zusammenhang mit dem Einsatz sowie für die psychosoziale Betreuung und die Unfallversicherung der freiwilligen Helfer wird eine Überschreitung bis zu einer Höhe von 12,120.000 Euro genehmigt.

9. Für die Anstellung von bis zu 1.000 Personen beim NÖ Landesverein „Jugend und Arbeit“, die die betroffenen Gemeinden bei den Aufräumarbeiten unterstützen, wird ein Drittel der Kosten, das sind bis zu 550.000 Euro genehmigt.
10. Bei 1/52990 – Umweltschutz – wird eine Überschreitung bis zu einer Höhe von 2.000.000 Euro genehmigt.
11. Im Rahmen einer Sonderkreditaktion für hochwassergeschädigte landwirtschaftliche Betriebe in Kofinanzierung mit dem Bund wird bei VS 1/74912 – Nationale und sonstige Maßnahmen – eine Überschreitung bis zu einer Höhe von 1.000.000 Euro genehmigt.
12. Volkswirtschaftlich in bezug auf Arbeitsplätze und Tourismus wirksame Kulturbetriebe sollen derart entschädigt werden, dass deren Bestand gesichert ist. Gemeinsam mit der Behebung von Infrastrukturschäden bei denkmalgeschützten Bauten wird eine Überschreitung bis zu einer Höhe von 5.000.000 Euro genehmigt.
13. Im Rahmen der Soforthilfe der NÖ Wohnungsförderung können Sonderfalldarlehen gemäß § 55 Wohnungsförderungsgesetz bis zu einer Gesamthöhe von 50.000.000 Euro gewährt werden.

II.

Die Landesregierung wird aufgefordert alles zu unternehmen, um die von der Europäischen Kommission für die Behebung von Hochwasserschäden in Aussicht gestellten EU-Mittel, insbesondere aus den Strukturfonds bzw. aus der EU-Landwirtschaftsförderung so rasch wie möglich in Anspruch nehmen zu können.

III.

Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag innerhalb des gesamten Ausgabenrahmens von 474,5 Millionen Euro für die Behebung von Katastrophenschäden bei Bedarf Umschichtungen durchzuführen.

Sollte nach Vorliegen einer genaueren Bewertung des Schadensausmaßes eine nochmalige Aufstockung der Mittel des Katastrophenfonds erfolgen, wird die Landesregierung ermächtigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag die Landesmittel im gleichen Verhältnis zu erhöhen.

IV.

Für die von den Betroffenen aufgenommenen Bankdarlehen für die Behebung von Schäden an Wohngebäuden, die über die Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds und über die § 55 Sonderfallförderung hinausgehen, übernimmt das Land die Ausfallhaftung gemäß § 1356 ABGB im Rahmen der Wohnbauförderung bis zu einem Limit von 50 Millionen Euro. Die Höhe der Haftung ist im Einzelfall von der Schadenshöhe und sozialen Kriterien abhängig und kann maximal bis zu einer Höhe von 80 % des in der Endabrechnung aufscheinenden Gebäudeschadens gehen.

V.

Die Bedeckung der Ausgaben erfolgt durch

- Mittel aus dem Katastrophenfonds
- Einsparungen im Rahmen der von der Landesregierung gemäß Ermächtigung des Landtages beschlossenen allgemeinen Ausgabenbindung,
- sonstige Einsparungen und
- sonstige Mehreinnahmen.

Für den Fall, dass die Ausgaben nicht zur Gänze wie oben angegeben bedeckt werden können, insbesondere, wenn die Mittel aus dem Katastrophenfonds nicht zur Gänze im Rechnungsjahr 2002 einlangen sollten, die Ausgabenbindung nicht in einer ausreichenden Höhe beibehalten werden kann oder die vom Bundesministerium für Finanzen avisierten Mehreinnahmen an Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben und Bedarfszuweisungen an Länder nicht in der prognostizierten Höhe eintreffen, wird die Landesregierung ermächtigt, einen daraus resultierenden Abgang durch geeignete Kreditoperationen zu bedecken.

VI.

Die Aufwendungen für die Hochwasserschäden (obige Ausgaben plus deren Folgekosten) werden gemäß Vereinbarung der Landeshauptmännerkonferenz vom 19. August 2002 als Aufwendungen für Entschädigungen oder den Wiederaufbau im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe nicht für die Zwecke des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 angerechnet.

Die Landesregierung wird ermächtigt, den im jeweiligen Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt als Maastricht-Ergebnis ausgewiesenen jährlichen Haushaltsüberschuss während der laufenden Finanzausgleichsperiode in Höhe dieser für Zwecke des Österreichischen Stabilitätspakts 2001 nicht anzurechnenden Aufwendungen zu unterschreiten.

Eine Umschichtung dieser Mittel für andere Zwecke als die Beseitigung von Hochwasserschäden ist daher nicht zulässig.

VII.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Landtagsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung